

**28.06.96**

**K - Fz**

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß)  
- Drucksache 13/5118 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung  
des Hochschulbauförderungsgesetzes**  
- Drucksachen 13/4335, 13/4720 -

mit folgender Maßgabe

---

Fristablauf: 19.07.96  
Erster Durchgang: Drs. 210/96

482/96

1. Artikel 1 Nr. 1 wird gestrichen.
2. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:  
„2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3  
Ausbau und Neubau

- (1) Zum Ausbau und Neubau von Hochschulen gehören im Sinne dieses Gesetzes die Ausgaben für folgende Zwecke:
  1. Gesamtplanung einschließlich der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Vorstudien sowie Einzelplanung; Ausgaben für die Gesamtplanung und die Vorstudien können auch dann berücksichtigt werden, wenn sich die Gesamtplanung auf neue Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen bezieht, die noch nicht in die Anlage gemäß § 4 aufgenommen sind;
  2. Erwerb der für die einzelnen Bauvorhaben erforderlichen bebauten und unbebauten Grundstücke, einschließlich der Kosten für ihre Freimachung; die Grundstücksfläche ist nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu bemessen; bei nicht erschlossenem Bauland werden zusätzlich höchstens 25 vom Hundert der Grundstücksfläche als Erschließungsanteil für öffentliche Straßen, Wege und Versorgungsleitungen berücksichtigt;
  3. Bauten sowie Erschließung und Entschädigung an Dritte in dem für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang, Ersteinrichtung, Außenanlagen, Baunebenleistungen, besondere Betriebseinrichtungen und Zubehör, wenn die Investitionskosten für das jeweilige Vorhaben drei Millionen Deutsche Mark übersteigen;
  4. Beschaffung der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Großgeräte für Ausbildung und Forschung, wenn die Kosten für das einzelne Gerät einschließlich Zubehör an Universitäten 250.000 Deutsche Mark, an anderen Hochschulen 150.000 Deutsche Mark übersteigen;
  5. Beschaffungen im Rahmen von Vorhabenprogrammen nach § 6 Nr. 2;
  6. Erwerb von Grundstücken innerhalb des in dem Rahmenplan ausgewiesenen Hochschulgeländes, deren Verwendungszeitpunkt beim Erwerb noch nicht endgültig feststeht (vorsorglicher Grunderwerb);

7. Vorhaben im Sinne der Nummer 3 einschließlich der für sie erforderlichen Grundstücke, bei denen dem Land über das Nutzungsrecht hinaus eine Option auf den Erwerb des Eigentums eingeräumt ist.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 Nr. 3 und 4 bestimmten Mindestkosten (Bagatellgrenzen) nach Maßgabe der Preisentwicklung anzupassen. Die geänderten Bagatellgrenzen sind nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Änderung erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.

- (2) Bei Vorhaben im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 7, die unter Einschaltung Dritter finanziert werden und im Einzelfall wirtschaftlicher (§ 7 Bundeshaushaltsordnung) als eigenfinanzierte Vorhaben sind, gehören zu den mitfinanzierungsfähigen Ausgaben auch die Finanzierungskosten.““

3. Artikel 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Beschlüsse über Vorhabenprogramme (§ 6 Nr. 2) bedürfen der Zustimmung aller Länder. Die Festlegung einer verbindlichen Kostenobergrenze bei der Aufnahme eines Vorhabens in den Rahmenplan bedarf der Zustimmung des anmeldenden Landes.““

4. Artikel 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Wörter „der zuständige Landesminister (Senator)“ durch die Wörter „die zuständige Landesbehörde“ und die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei den in § 3 Abs. 2 genannten Vorhaben leistet der Bund unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Vorauszahlungen entsprechend den vom Land zu zahlenden Raten.““

482/96

b) Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

„c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist nicht für die Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes zurück. Das gleiche gilt, wenn ein auf Grund des Rahmenplans durchgeführtes Vorhaben zweckentfremdet wird, es sei denn, der Planungsausschuß billigt eine andere Verwendung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau oder für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes. Die Verwendung eines Vorhabens für die gemeinsame Forschungsförderung bedarf der Einwilligung des Deutschen Bundestages, wenn der Betrag der Bundesförderung zehn Millionen Deutsche Mark übersteigt.““

c) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Übt das Land bei den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 genannten Vorhaben die Option nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 25 Jahren oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist aus, sind die nach Absatz 1 und 2 für dieses Vorhaben geleisteten Zahlungen des Bundes vom Land zu erstatten.““

5. Artikel 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13  
Übergangsregelung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom ... (*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes*) ist nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1997 erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.““,

im übrigen unverändert angenommen.

# **Beschluß**

## **des Bundesrates**

---

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes**

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. Juni 1996 beschlossenen Gesetz gemäß Artikel 91a Abs. 2 bis 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.